



Karl Holmeier

Mitglied des Deutschen Bundestages

Sprecher der CSU-Landesgruppe für
Wirtschaft und Energie,
Verkehr und digitale Infrastruktur,
Bildung und Forschung, Tourismus

Pressemitteilung

Bundesverkehrsministerium entlastet landwirtschaftliche Betriebe

Holmeier: Selbstfahrende Futtermischwagen künftig von Zulassungspflicht befreit

Berlin, 20. Juli 2017

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus
Telefon 030 227 – 7 21 00
Fax 030 227 – 7 68 65
karl.holmeier@bundestag.de

Wahlkreisbüro Schwandorf

Pesslerstraße 1
92421 Schwandorf
Telefon 09431–96 04 29
Fax 09431–96 04 34

Wahlkreisbüro Cham

Dr.-Karl-Stern-Straße 4
93413 Cham
Telefon 09971–99 63 700
Fax 09971–99 63 701
karl.holmeier@wk.bundestag.de

Der CSU-Bundestagsabgeordnete für den Bundeswahlkreis Schwandorf/Cham und verkehrspolitische Sprecher der CSU-Landesgruppe, Karl Holmeier, informiert darüber, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die landwirtschaftlichen Betriebe entlastet, indem die selbstfahrenden Futtermischwagen künftig von der Zulassungspflicht befreit sind:

„Mit der Änderung der Zulassungsverordnung beenden wir die ungleiche Behandlung von selbstfahrenden Maschinen in landwirtschaftlichen Betrieben und entlasten so unsere Landwirtinnen und Landwirte. In Zeiten des zunehmenden Wettbewerbs und der fortschreitenden Automatisierung in der Landwirtschaft ist das das richtige Signal.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2017 die Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. Januar 2018 werden selbstfahrende Futtermischwagen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h von der bisher geltenden Zulassungspflicht befreit. Hintergrund dieser Regelung ist, dass diese Fahrzeuge aufgrund der besonderen Anforderungen nicht zum Transport von Gütern, sondern in erster Linie als Arbeitsmaschine konzipiert sind und daher eine Nutzung dieser Fahrzeuge in einem engen Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt. Mit der Neuregelung werden sie nun den selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt. Die Halter dieser Fahrzeuge werden deshalb zukünftig auch von der Kfz-Steuer befreit.

Die Verordnung enthält darüber hinaus Regelungen zur Anpassung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), um perspektivisch neben den bereits internetbasiert durchführbaren Vorgängen „Außerbetriebsetzung eines Kfz“ und „Wiederzulassung eines Kfz auf denselben Halter“ auch alle weiteren Zulassungsvorgänge wie u.a. die Neuzulassung, den Halter- oder Wohnsitzwechsel internetbasiert durchführen zu können.